



**Einwohnergemeinde Fislisbach**

# **Benützungs- und Gebührenreglement für das Kulturzentrum Fislisbach**

**vom 1. März 2020**

Die Einwohnergemeinde Fislisbach, vertreten durch den Gemeinderat Fislisbach, erlässt für das Kulturzentrum Fislisbach folgendes Benützungs- und Gebührenreglement.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Räumlichkeiten im Kulturzentrum dürfen nur mit Bewilligung der Museums-Kommission benützt werden.
- 1.2 Die Benützer sorgen für Reinlichkeit und Ordnung in- und ausserhalb des Gebäudes.
- 1.3 Rauchverbot: Im ganzen Haus darf nicht geraucht werden.
- 1.4 Seitlich des Gebäudes stehen 3-4 Parkplätze zur Verfügung. Auf dem Vorplatz beim Haupteingang darf nicht parkiert werden. Fahrzeuge können auf den Parkplätzen beim Gemeindehaus, beim Kirchengemeindehaus oder beim Zentrum Gugger (gebührenpflichtige Tiefgarage) abgestellt werden. Auf den Strassen im Bereich des Kulturzentrums dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrzeuge parkiert werden.

## **2 Benützung von speziellen Einrichtungen**

- 2.1 Die Räumlichkeiten im Kulturzentrum können von Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen für kulturelle Zwecke oder Veranstaltungen gemietet werden.
- 2.2 Es können die nachstehend aufgeführten Räume, Einrichtungen benützt werden
  - Mehrzweckraum im Obergeschoss (für max. 50 Personen)
  - Treppenlift für Rollstühle
  - WC-Anlage im Untergeschoss
  - Kücheneinrichtung im Obergeschoss
- 2.3 Die übrigen Räumlichkeiten sind ausschliesslich für den Museumsbetrieb bestimmt und werden nicht zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Für die Benützung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum ist rechtzeitig die Bewilligung der Museumskommission einzuholen. Diese entscheidet über die Benützung, wobei die Interessen des Museums oder der Gemeinde zu berücksichtigen sind und immer Vorrang haben.
- 2.5 Für die Benützung der Räumlichkeiten im Kulturzentrum werden Gebühren nach den Ansätzen unter Punkt 3 verlangt.
- 2.6 Am Mauerwerk und an der Täfelung dürfen keine Nägel, Schrauben etc. angebracht werden.
- 2.7 Das Stellen der Bestuhlung und anderer Einrichtungen ist Sache des betreffenden Mieters. Muss der Hauswart oder Personal der Gemeinde zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so sind die Aufwendungen separat zu entschädigen. Nach dem Anlass ist die Bestuhlung wieder ordnungsgemäss zu versorgen.
- 2.8 Die Räume sind nach einer Benützung am folgenden Morgen in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Übernahme- und Abnahmezeit ist mit dem Präsidenten der Museumskommission oder dem Hauswart zu vereinbaren. Über die Abnahme der benutzten Räume und Anlagen ist von diesem ein Protokoll aufzunehmen.
- 2.9 Fehlendes und defektes Geschirr ist nach der Inventarkontrolle zu vergüten, andere Schäden nach Rechnungsstellung. Die Gebühren und Entschädigungen werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.
- 2.10 Die Übergabe und Abnahme wird durch ein Mitglied der Museumskommission oder dem Hauswart vorgenommen. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese auf Kosten des Benützers unverzüglich instandzustellen.

Für Beschädigungen an allen in der entsprechenden Benutzungsbewilligung erwähnten Gebäudeteilen und Einrichtungen einschliesslich der Aussenanlagen haftet der Bewilligungsinhaber. Einzig der Hauswart oder die Museumskommission besorgen Reparaturen oder ordnen solche an, nötigenfalls im Einvernehmen mit der Bauverwaltung.

- 2.11 Den Benützern ist es strengstens untersagt, Material oder Ausstellungsgegenstände des Museums zu gebrauchen. Es ist zu gewährleisten, dass Besucher keine Ausstellungsgegenstände beschädigen oder entfernen.
- 2.12 Für die Einhaltung der Parkordnung ist der Bewilligungsinhaber zuständig.
- 2.13 Die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist einzuhalten.
- 2.14 Der Gemeinderat kann Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen des Kulturzentrums untersagen, wenn:
  - a) der Raum seinem Zweck entfremdet wird
  - b) die Benützungsbewilligung oder die Weisungen des Vermieters missachtet werden
  - c) böswillige Beschädigungen an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar, Ausstellungsgut oder Beleuchtungskörpern vorkommen
  - d) Schäden nicht gemeldet werden
  - e) Reparaturen nicht bezahlt werden
  - f) ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
- 2.15 Die vorliegende Benützungsbewilligung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

### 3 Benützungsbewilligungen

- 3.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten werden die folgenden Gebühren erhoben:

Mietdauer	Einwohner	Auswärtige
1 Tag	CHF 70.--	CHF 100.--

Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden sep. verrechnet (CHF 50.-- pro Stunde).

### 4 Inkrafttreten

Dieses Benützungsbewilligungs- und Gebühren-Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2016 und tritt per 1. März 2020 in Kraft

Fislisbach, 1. März 2020

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann      Der Gemeindegliederschreiber

sig. P. Huber

sig. D. Blunsi